



Richtlinien zum Vollzug des Regionalen Schulabkommens (RSA 2009) der NW EDK vom 21. September 2017

Die Kommission RSA erlässt gestützt auf Art. 14 Abs. j RSA des RSA 2009 folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien regeln die Modalitäten zum Vollzug des RSA 2009. Sie regeln das Verfahren für die Änderung der Anhänge I (Anpassung Kantonsbeiträge) und II (Änderung der Liste der beitragsberechtigten Schulen) sowie Fragen zur praktischen Umsetzung.

Art. 2 Zahlungspflichtiger Kanton bei ausserkantonalen Pflegekindern

Für Pflegekinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz aus einem anderen Kanton als dem Wohnsitz der Pflegeeltern definiert Art. 4 Bst. a RSA 2009 den Wohnsitzkanton der Pflegefamilie als zahlungspflichtig. Es sind dazu folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Kinder und Jugendliche können die Schule im Wohnsitzkanton ihrer Pflegeeltern¹ ohne Verrechnung eines Kantonsbeitrages besuchen. Der Wohnsitzkanton der Pflegeeltern bleibt bei einem ausserkantonalen Schulbesuch zahlungspflichtig. Der Status Pflegekind muss mit einer Pflegeplatz-Bewilligung der zuständigen Behörde nachgewiesen werden².
- b) Falls die Jugendlichen nach ihrer Volljährigkeit (mit der Volljährigkeit endet die Pflegschaft) weiterhin in der Pflegefamilie (bzw. im Wohnsitzkanton der Pflegefamilie) wohnhaft bleiben und dort weiter die Schule besuchen, gilt Art. 4 Bst. g RSA 2009: „in allen anderen Fällen der Kanton, in dem sich am Stichtatum der Rechnungsstellung der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern³ befindet oder aber der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde⁴.“ Der Schulortkanton kann dem Wohnsitzkanton den Kantonsbeitrag gemäss RSA 2009 für den ausserkantonalen Schulbesuch in Rechnung stellen. Massgebend für die Rechnungsstellung ist der 1. Stichtag gem. RSA 2009 (15. Mai oder 15. November) nach Erreichen der Volljährigkeit des/der Jugendlichen.

Art. 3 Zahlungspflichtiger Kanton bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht

Wenn getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind ausüben, wird der zahlungspflichtige Wohnsitzkanton gemäss Art. 25 Abs. 1 und 2 ZGB⁵ wie folgt bestimmt:
Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer

¹ Der Wohnsitzkanton der Pflegeeltern gilt als Aufenthalts- und Schulort des ausserkantonalen Pflegekindes

² Art. 8 der Pflegekinderverordnung, PAVO vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)

³ gemäss Art. 4 Bst. g RSA 2009 ist bei mündigen Jugendlichen der Wohnsitz der leiblichen Eltern gemeint

⁴ Seit dem 1. Januar 2013 wird im Bundesrecht (ZGB und PAVO) der Begriff «Kindesschutzbehörde» verwendet.

⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält⁶.

Art. 4 Zahlungspflichtiger Kanton bei einem Wohnsitzwechsel von Auszubildenden

- ¹ Die Bestimmungen zum Wohnsitzwechsel von Auszubildenden gem. Art. 9 RSA 2009 gelten ebenfalls für Angebote, die nicht in der Liste der beitragsberechtigten Schulen und Ausbildungsgänge (Anhang 2 zum RSA 2009) aufgeführt sind.
- ² Bei einem Wohnsitzwechsel der Eltern von einem Abkommenskanton in einen anderen Abkommenskanton können die Auszubildenden das bisherige Angebot mit Bewilligung (Kostengutsprache) des neuen Wohnsitzkantons weiter besuchen, höchstens aber für die Dauer von zwei Jahren. Die Eltern müssen das Gesuch um Kostengutsprache für die Bewilligung des ausserkantonalen Schulbesuchs rechtzeitig vor dem Umzug⁷ beim neuen Wohnsitzkanton einreichen. Der neue Wohnsitzkanton entscheidet darüber, ob wichtige Gründe⁸ für den Verbleib am alten Schulort vorliegen.
- ³ Volljährige Auszubildende, die gem. Art. 9 Abs. 2 RSA 2009 eine vom Bund nicht anerkannte tertiäre Schule besuchen, müssen bei einem Wohnsitzwechsel kein Gesuch um Kostengutsprache beim neuen Wohnsitzkanton für den Verbleib am bisherigen Schulort einreichen. Es gilt der zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns gem. Art. 4 RSA 2009 massgebende Wohnsitz für die ganze Ausbildungsdauer.

Art. 5 Vorgaben und Terminplan für die Anpassung der Kantonsbeiträge (Anhang I)

- ¹ Die Kantonsbeiträge gemäss Anhang I zum RSA 2009 gelten für die Dauer von zwei Jahren. Sie werden alle zwei Jahre überprüft und durch Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone angepasst (Art. 20 Abs. 3 RSA 2009). Die Kantonsbeiträge gelten auch dann, wenn die Kostengutsprache von einer ausserkantonalen Wohnsitzgemeinde erteilt wird und/oder kantonsintern andere Schulgeldbeiträge zwischen den Gemeinden verrechnet werden.
- ² Für die Anpassung der Kantonsbeiträge gilt folgender Vorgehens- und Terminplan:
 - a) Die Mitglieder der Kommission RSA führen zwei Jahre vor dem Änderungstermin (1. August) ab Mai/Juni für die Bereiche Volksschule (inkl. Kindergarten) und Mittelschulen eine Kostenerhebung durch. Die Ergebnisse müssen bis am **31. August** vorliegen (Art. 14 Bst. f RSA 2009).
 - b) Die Kommission RSA reicht der Geschäftsstelle RSA NW EDK (Geschäftsstelle) bis am **30. September** einen Tarifvorschlag für die Anpassung der Kantonsbeiträge ein (Art. 14 Bst. e RSA 2009).
 - c) Die Geschäftsstelle stellt den Tarifvorschlag der Kommission RSA für die Anpassung der Kantonsbeiträge der Sekretärenkommission (SK NW EDK) bis am **31. Oktober** zu (Art. 13 Bst. b RSA 2009).
 - d) Die SK NW EDK genehmigt bis am **30. November** den Tarifvorschlag zu Handen der Konferenz der Abkommenskantone (Konferenz).

⁶ Art. 6 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (1.4)

⁷ Liegen wichtige unvorhersehbare Gründe vor, können die Eltern oder die volljährigen Auszubildenden ihr Gesuch um Kostengutsprache auch nach dem Wohnsitzwechsel rasch möglichst beim neuen Wohnsitzkanton einreichen.

⁸ Beispiele: Kurze verbleibende Ausbildungsdauer, kürzerer Schulweg, soziale Kontakte aufrechterhalten, familiäre Gründe, gesundheitliche Gründe

- e) Die Konferenz legt bis am **31. Dezember** die ab dem übernächsten Schuljahr, für die Dauer von zwei Jahren, geltenden Kantonsbeiträge fest (Art. 12 Abs. 2 Bst. b RSA 2009).
- f) Die Geschäftsstelle informiert die Abkommenskantone bis am **31. Januar** über die beschlossene Anpassung der Kantonbeiträge (Art. 13 Bst. a RSA 2009).

Art. 6 Revision der Liste der beitragsberechtigten Schulen (Anhang II)

Die Liste der beitragsberechtigten Schulen (Liste) wird aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs und langjähriger Praxis jedes Jahr revidiert (Art. 20 Abs. 2, 1. Satz RSA 2009). Dies betrifft:

- a) Angebote:
 - das Hinzufügen von neu geführten Ausbildungsgängen
 - die Streichung von nicht mehr geführten Ausbildungsgängen
 - die Änderungen bei bestehenden Angeboten
- b) Zahlungsbereitschaft:
 - die Neudeklaration der Zahlungsbereitschaft
 - die Streichung der Zahlungsbereitschaft
 - die Änderung der Zahlungsbereitschaft

Art. 7 Vorgehen für die Revision der Liste der beitragsberechtigten Schulen (Anhang II)

Für die jährliche Überarbeitung der Liste sind folgende Arbeitsschritte einzuleiten:

- a) Der Wohnsitzkanton informiert den Schulortkanton bis Ende April des Vorjahres über negative Änderungen der Zahlungsbereitschaft. Es gilt die **Frist von zwei Jahren – jeweils per 1. August** - für die Änderungen von Zahlungsbereitschaften, wenn sich zwei Kantone nicht einigen können⁹. Ist die Lösung einvernehmlich, legen sie den Termin der Umsetzung gemeinsam fest.
- b) Der Wohnsitzkanton informiert die Geschäftsstelle schriftlich bis **Ende Juli des Vorjahres** über die Änderung der Zahlungsbereitschaft, die mit dem Schulortkanton vereinbart worden ist.
- c) Die Kommission RSA legt im **Herbst des Vorjahres** den Vorgehens- und Terminplan für die Revision der Liste fest.
- d) Die Vereinbarungskantone reichen ihre Änderungsanträge (Aufnahme neue Angebote, Angebotsstreichungen, Angebotsänderungen) bis **Ende Jahr des Vorjahres** bei der Geschäftsstelle ein.
- e) Die Kantone teilen die Zahlungsbereitschaft für die neuen Ausbildungsangebote bis spätestens **Mitte Februar** der Geschäftsstelle mit.
- f) Die Konferenz der Vereinbarungskantone genehmigt die Liste im **April**.
- g) Die Vereinbarungskantone melden ihre Beschlussfassung bis **Ende Mai** der Geschäftsstelle.

⁹ Wirksamkeit der Kündigung unter Einhaltung der ordentlichen Frist von zwei Jahren: Der Wohnsitzkanton kündigt seine Zahlungsbereitschaft (mit entsprechender Codesetzung gem. Codeliste zur Bestimmung der Zahlungspflicht im RSA 2009) für einen Ausbildungsgang bis am 31. Juli 2018. Die Aufhebung der Zahlungsbereitschaft wird wirksam ab 1. August 2020. Als eine negative Veränderung der Zahlungsbereitschaft gilt auch: Vom Code «X» (Kantonsbeitrag wird für den ganzen Kanton übernommen) in Code «NW 1» (Beitragsleistung nur mit schriftlicher Bewilligung [Kostengutsprache] des zuständigen Amtes des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons).

Art. 8 Voraussetzungen für die Beitragsleistung

8.1 Anmeldung ausserkantonaler Auszubildender (aktuelle Wohnsitzbestätigung nötig)

Die Schulen sorgen bei der Bestimmung des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons dafür, dass ausserkantonale Auszubildende bei der Anmeldung eine Wohnsitzbestätigung der Eltern, bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge beilegen, die beim Ausbildungsbeginn nicht älter als 3 Monate ist.

8.2 Beitragsleistung Wohnsitzkanton (ohne Kostengutsprache)¹⁰

Die aufnehmende Schule stellt dem zuständigen Departement des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons bis zum Beginn¹¹ des Schuljahres die Liste der Auszubildenden inkl. der Wohnsitzbestätigung der Neueintretenden zu (Art. 10 Abs. 1 RSA 2009).

8.3 Beitragsleistung Wohnsitzkanton (mit Kostengutsprache)

- ¹ Hat der Wohnsitzkanton auf der Angebotsliste des Standortkantons einen Bewilligungscode (z.B. Code NW 1) gesetzt, muss der ausserkantonale Schulbesuch vom Wohnsitzkanton **vor dem Ausbildungsbeginn** mit Kostengutsprache bewilligt werden.
- ² Die aufnehmende Schule bzw. die Eltern reichen dem betroffenen Wohnsitzkanton das Gesuch um Bewilligung des ausserkantonalen Schulbesuchs in der Regel bis zum **30. April** vor dem offiziellen Schulbeginn ein. Der Wohnsitzkanton entscheidet möglichst rasch über die Kostengutsprache, in der Regel bis am **31. Mai**. Der Schulortkanton erteilt die Aufnahmebewilligung bis am **30. Juni**. Die Kantone gewährleisten, dass in begründeten Einzelfällen (z.B. Schulbeginn Frühling) über Kostengutsprachen ausserhalb dieser Fristen entschieden werden kann.
- ³ Die Kostengutsprache des Wohnsitzkantons enthält folgende Informationen:
 - vollständige Personalien des/der Auszubildenden (inkl. Geburtsdatum) und der gesetzlichen Vertretung
 - klare Angaben zum geplanten Schuleintritt (Schuljahr / Klasse)
 - die Zeitdauer der Bewilligung zum ausserkantonalen Schulbesuch
 - falls spezielle Kriterien für eine Verlängerung der Bewilligung erfüllt sein müssen, sind diese vom Wohnsitzkanton in der Kostengutsprache entsprechend aufzuführen
 - vollständige Angaben zur Adresse für die Rechnungsstellung

Art. 9 Verfahren Rechnungsstellung

- ¹ Die Kantonsbeiträge gemäss Anhang I sind verbindlich.
- ² Die Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge erfolgt semesterweise:
 - a) für das Wintersemester (Stichtag Ermittlung Auszubildende 15. November) bis spätestens **31. Dezember**
 - b) für das Sommersemester (Stichtag Ermittlung Auszubildende 15. Mai) bis spätestens **30. Juni**.
- ³ Die Rechnungsstellung kann in Einzelfällen (z.B. ein Wohnortwechsel wurde zu spät gemeldet) später erfolgen. Eine Rechnungsstellung pro rata temporis ist nicht zulässig.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt **60 Tage**.

¹⁰ Der Wohnsitzkanton hat auf der RSA-Liste den ausserkantonalen Schulbesuch ohne Einschränkung (Code X Kantonsbeitrag wird für den ganze Kanton übernommen) bewilligt.

¹¹ Begründete nachträgliche Anmeldungen auf der Liste der Auszubildenden sind auch nach dem Schuljahresbeginn möglich.

Art. 10 Vollzug

Die Kommission RSA behandelt Vollzugsfragen (Art. 14 Bst. k RSA 2009). Bei Bedarf kann sie in Ergänzung dieser Richtlinien gestützt auf Art. 14 Bst. i RSA 2009 verbindliche Verfahrensbeschlüsse fassen.

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
- ² Die Richtlinien vom 25. April 2014 werden per 31. Dezember 2017 aufgehoben.

Luzern, 21. September 2017

Kommission RSA NW EDK

Von der Sekretärenkommission NW EDK zur Kenntnis genommen am 17. November 2017.